

**Beschluss Nr. 213/2014**

Schwyz, 11. März 2014 / bz

**Änderung der Besteuerung von privilegierten Dividenden ab 1. Januar 2014**

Stellungnahme zur Einzelinitiative EI 2/13

**1. Wortlaut der Einzelinitiative**

Am 19. Dezember 2013 hat Kantonsrat Markus Ming folgende Einzelinitiative eingereicht:

„Antrag

*Der Kantonsrat wird ersucht, das Steuergesetz (SRSZ 172.200) wie folgt zu ändern:*

§ 36                    5. Steuerberechnung

*<sup>3</sup> Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an deren Grundkapital die Steuerpflichtigen zu mindestens 10 Prozent beteiligt sind, wird die Steuer gemäss Abs. 1 und 2 zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.*

§ 250c                10. Teilrevision

*§ 36 Abs. 3 in der geänderten Fassung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.*

*Begründung:*

*Das Schwyzer Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 24. Mai 2012 (II 2012 12) zu der vorteilhaften Besteuerung von privilegierten Dividenden im Kanton Schwyz festgehalten, dass diese Regelung gegen das Rechtsgleichheitsgebot und gegen das Prinzip der Belastungsgleichheit verstösst. Diese unterschiedliche Besteuerung der grossen und kleinen Anteilsinhaber führe zu einer Abweichung der verfassungsmässigen Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung und liesse sich nicht rechtfertigen. Das Verwaltungsgericht führt weiter aus, dass ein Teilsatzverfahren von 25% erheblich unter der vom Bundesgesetzgeber (noch) als zulässig erachteten Entlastungsgrenze von 50% liege. Rechenbeispiele würden dafür sprechen, dass bei einem Teilsatz von 25% die Personenunternehmung bzw. der Einzelunternehmer im Vergleich zur Kapitalunternehmung bzw. deren Eigentümer deutlich schlechter fährt. Im Ergebnis findet also eine nicht zulässige Ungleichbehandlung statt. Bei einer Steuersatzermässigung von 75% auf gewissen Dividenden zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung resultiere eine Überentlastung, hält das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid weiter fest.*

*In der Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2013 zur Teilrevision des Steuergesetzes hat der Schwyzer Regierungsrat ebenfalls eine Reduktion der aktuellen Entlastungsquote auf 50% vorgeschlagen. Er erklärte diese auch als notwendig, um eine allfällige steuerliche Überentlastung des Dividendenempfängers über die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung hinaus auszu-schliessen. Der Regierungsrat bestätigt in seinen Ausführungen, dass die Steuerattraktivität trotz dieser Änderung weiterhin sehr hoch bleibe. Wie der Regierungsrat auch in der Antwort auf die Interpellation I 17/12 aufgezeigt hat, bleibt der Kanton Schwyz trotz dieser Erhöhung des Besteuerungssatzes für privilegierte Dividendenerträge aufgrund seiner allgemeinen tiefen Steuersätze nachweislich sehr attraktiv. Eine Abwanderung von Steuerpflichtigen ist daher nicht zu befürchten, da andere Kantone kein vergleichbar günstiges Steuerangebot machen können.*

*In der Zwischenzeit ist auch bekannt geworden, dass mit dem System „Dividendenausschüttung statt Lohnbezug“ nicht nur Steuern gespart, sondern gleichzeitig die Beitragspflicht an die AHV und an weitere Sozialwerke umgangen werden kann. Dies ist eine einseitige Bevorteilung der Firmeninhaber von juristischen Personen gegenüber Eigentümern von Einzelfirmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass dadurch hohe Summen an AHV-Beiträgen weniger einbezahlt werden mussten. Der grosse Anreiz zugunsten der Auszahlung von steuerlich privilegierten Dividenden gefährdet daher in grossem Mass die gerechte Finanzierung unserer Sozialwerke wie die AHV usw.*

*In den Erläuterungen zur Abstimmung vom 12. Februar 2006, bei der damals die vorteilhafte Besteuerung der privilegierten Dividenden eingeführt wurde, war zu lesen, dass die Mindererträge beim Kanton rund 2.8 Mio. Franken und bei den übrigen Gemeinwesen rund 4.8 Mio. Franken betragen würden. In der Antwort auf die Interpellation I 17/12, in der es um Fragen zur privilegierten Dividendenbesteuerung und deren Wirkung auf den NFA ging, hat der Regierungsrat nun ausgewiesen, dass die Mindereinnahmen in den ersten vier Jahren von 2007 bis 2010 total 232.5 Mio. Franken betragen. Dies sind also im Durchschnitt 58.1 Mio. Franken in diesen Jahren. Allein im Jahr 2009 waren es 115.9 Mio. Franken. Diese Beträge sind also weit entfernt von den damaligen Prognosen.*

*Ob das Schwyzer Stimmvolk damals bei der Abstimmung gleich entschieden hätte, wenn der volle Umfang der Steuermindereinnahmen und die daraus resultierende negative Wirkung auf die NFA-Zahllast bekannt gewesen wären, kann daher ernsthaft angezweifelt werden.*

*Ein Gutachten der Universität St. Gallen hat nachgewiesen, dass die privilegierte Dividendenbesteuerung eine negative Wirkung auf die Ressourcenausgleichszahlungen des Kantons Schwyz hat. Gemäss Gutachten hat diese tiefe Dividendenbesteuerung dem Kanton Schwyz weniger Steuereinnahmen eingebracht, als an zusätzlichen NFA-Zahlungen geleistet werden muss. Diese günstige Besteuerung ist also, wissenschaftlich nachgewiesen, ein Minusgeschäft für den kantonalen Finanzhaushalt.*

*Mit dieser Erhöhung der Besteuerung per 1. Januar 2014 kann das von diesen Dividendenausschüttungen verursachte Ressourcenwachstum und die dadurch ansteigende NFA-Zahllast verursachergerecht finanziert werden. Die daraus resultierenden Steueremehrerträge werden sich auf die angestrebte Verbesserung des kantonalen Finanzhaushalts auswirken. Die Steuererhöhung trifft direkt jene Kreise, welche für die starke Zunahme der NFA-Zahllast verantwortlich sind. Sie ist verursachergerecht und es kann damit verhindert werden, dass eine allgemeine Steuererhöhung für alle vorgenommen werden muss. Werden diese Dividenden noch ein Jahr länger einmalig günstig besteuert, so kann davon ausgegangen werden, dass die NFA-Zahlungen aufgrund der hohen Ressourcenstärke weiterhin hoch bleiben werden, bzw. nochmals ansteigen werden. Erst mit einer starken Verzögerung wird nach der Beseitigung des falschen Anreizsystems die NFA-Zahllast wieder sinken.*

*Diese Anpassung im Steuergesetz ist aufgrund der aufgeführten Gründe dringend erforderlich. Je länger zugewartet wird, umso gravierender werden die finanziellen Folgen zulasten der Staatskas-*

*se und unserer Altersvorsorge. Es geht um nichts weniger als die Wiederherstellung der Verfassungsmässigkeit sowie um die Beseitigung der massiv rechtungleichen Besteuerung von Steuerpflichtigen.“*

## **2. Auftrag zur Stellungnahme an vorberatende Spezialkommission**

Gestützt auf § 51 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, SRSZ 142.110, hat die Ratsleitung die Einzelinitiative EI 2/13 zur Behandlung an die kantonsrätliche Kommission zur Vorberatung der Steuergesetzteilrevision zugewiesen. Am 3. März 2014 erteilte der Kommissionspräsident, Kantonsrat Adrian Oberlin, dem Vorsteher des für die Steuergesetzteilrevision zuständigen Finanzdepartements den Auftrag, eine Stellungnahme des Regierungsrates einzuholen.

## **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 In der Vernehmlassungsvorlage vom 19. August 2013 zur aktuellen Teilrevision des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, SRSZ 172.200, wird vorgesehen, die Dividendenbesteuerung nach § 36 Abs. 3 StG statt zu einem Viertel neu zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens zu berechnen. Zudem soll das Besteuerungsprivileg auf Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ausgedehnt werden (vgl. Bericht und Vorlage an den Kantonsrat zur Teilrevision des Steuergesetzes vom 17. Dezember 2013, RRB Nr. 1270, Ziffer 6.2.1). Die Teilrevision des Steuergesetzes soll auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten.

3.2 In der vorliegend zu beurteilenden Einzelinitiative wird beantragt, die vorgesehene Reduktion der Dividendenentlastung auf 50% bereits auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen. Die vorzeitige Inkraftsetzung soll für die privilegierte Besteuerung von Dividenden gelten. Nicht thematisiert wird die in der Vorlage an den Kantonsrat enthaltene Ausdehnung des Besteuerungsprivilegs auf Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile. Dies erklärt sich damit, dass über Bericht und Vorlage (RRB Nr. 1270/2013) erst am 9. Januar 2014 informiert wurde, weshalb dem Initianten im Zeitpunkt der Einreichung der Einzelinitiative die Ausweitung des Dividendenprivilegs nicht bekannt war. Es ist daher offen, wie sich der Initiant zur Ausweitung des Dividendenprivilegs stellt.

3.3 Primäres Ziel der privilegierten Dividendenbesteuerung ist die Milderung der sogenannten wirtschaftlichen Doppelbelastung. Diese entsteht dadurch, dass ausgeschüttete Gewinne zuerst bei der ausschüttenden Gesellschaft mit der Gewinnsteuer erfasst werden und danach beim Dividendenempfänger mit der Einkommenssteuer. Derzeit werden Dividenden im Kanton Schwyz reduziert zu einem Viertel des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert (§ 36 Abs. 3 StG). Im Entscheid II 2012 12 vom 24. Mai 2012 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz zum Ausmass der Steuerentlastung bei der privilegierten Dividendenbesteuerung Stellung genommen und unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteile 2C\_62/2008 und 2C\_274/2008 je vom 25. September 2009) festgehalten, dass in verfassungsrechtlicher Hinsicht eine Steuerentlastung bis zu 50% zulässig sei. Obwohl sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Bundesgericht über das Ausmass der zulässigen Steuerentlastung nur im Sinne eines obiter dictums befunden und darüber nicht entschieden haben und auch das StHG diesbezüglich keine Vorgaben macht, empfiehlt sich dennoch eine Reduktion der derzeit im Kanton Schwyz geltenden Entlastung von 75% auf 50%. Neben der längerfristigen Erzielung von Steuerermehreinnahmen von insgesamt rund 21.39 Mio. Franken (Kanton: 12.82 Mio. Franken, Bezirke: 2.95 Mio. Franken, Gemeinden: 5.62 Mio. Franken) ist eine Reduktion der aktuellen Entlastungsquote auch deshalb notwendig, um eine allfällige steuerliche Überentlas-

tung des Dividendenempfängers über die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung hinaus auszuschliessen. Das Teilsatzverfahren kennen (Stand 2013) nebst dem Kanton Schwyz noch elf andere Kantone. Von diesen sehen bis auf drei Kantone alle keine über 50% hinausgehende Entlastung vor. Aus diesen Gründen wird in der aktuellen Steuergesetzrevision eine Reduktion der Dividendenentlastung von 75% auf 50% vorgesehen (vgl. Bericht und Vorlage an den Kantonsrat zur Teilrevision des Steuergesetzes vom 17. Dezember 2013, RRB Nr. 1270/2013, Ziffer 4.1.7).

3.4 In der vorliegenden Initiative wird eine vorzeitige Inkraftsetzung der geänderten Bestimmung zur privilegierten Dividendenbesteuerung (§ 36 Abs. 3 revStG) auf den 1. Januar 2014 im Rahmen der aktuellen Steuergesetzrevision beantragt. Da diese auf den 1. Januar 2015 in Kraft treten soll, handelt es sich entgegen dem Wortlaut der Initiative nicht um eine vorzeitige Inkraftsetzung, sondern um eine rückwirkende Anwendung der genannten Bestimmung. In gesetzgeberischer Hinsicht gilt der Grundsatz des Rückwirkungsverbots. Er bezieht sich auf Rechtsänderungen, die an ein Ereignis anknüpfen, das vor deren Erlass abgeschlossen worden ist (sog. echte Rückwirkung). Solche Rechtsänderungen sind grundsätzlich unzulässig, sofern sie sich für die Steuerpflichtigen belastend auswirken, da sie gegen die Verfassungsgrundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstossen (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101). Im Steuerrecht wird von echter Rückwirkung gesprochen, wenn die Rechtsfolge der Steuerpflicht an Tatbestände anknüpft, die vor dem Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes abgeschlossen sind (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A. Zürich 2009, VB zu DBG N 35 f.; Reich, Steuerrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, § 4 N 110). Vorliegend fällt das Anliegen der Initiative unter das Rückwirkungsverbot, da es sich bei Dividendenausschüttungen des Jahres 2014 um abgeschlossene Sachverhalte handelt, die nach Rechtsvorschriften besteuert werden sollen, welche zum Zeitpunkt der Sachverhaltsverwirklichung noch nicht in Kraft sind. Im Weiteren wirkt sich die Reduktion des Dividendenprivilegs auf 50% für die Steuerpflichtigen belastend aus.

3.5 Das Rückwirkungsverbot gilt nicht absolut. Es unterliegt gewissen Ausnahmen, welche an folgende, kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen geknüpft sind:

- Ausdrückliche Anordnung (oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt);
- Mässigkeit in zeitlicher Hinsicht;
- Rechtfertigung durch triftige, beachtenswerte Gründe;
- keine stossenden Rechtsungleichheiten;
- kein Eingriff in wohlerworbene Rechte.

Diese Kriterien sind im Steuerrecht besonders streng anzuwenden (vgl. Richner et al., a.a.O., VB zu DBG N 37 f.; Reich, a.a.O., § 4 N 111; jeweils mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

3.6 Die vorzeitige Anwendung der geänderten Dividendenbesteuerung nach § 36 Abs. 3 revStG per 1. Januar 2014 soll in den Übergangsbestimmungen des Steuergesetzes eine ausdrückliche Rechtsgrundlage erhalten (§ 250c revStG). In Bezug auf das zeitlich zulässige Mass der Rückwirkung hat das Bundesgericht ein Jahr als nicht übermässig qualifiziert, wobei es dabei in erster Linie darauf ankommt, ab wann die Öffentlichkeit mit dem neuen Erlass rechnen musste (BGE 102 Ia 69, 72 f.; vgl. Richner et al., a.a.O., VB zu DBG N 39). Wird davon ausgegangen, dass die Steuergesetzrevision am 1. Januar 2015 in Kraft tritt, kann das zeitliche Ausmass der Rückwirkung nicht als übermässig betrachtet werden. Im Weiteren würde die vorgezogene Anwendbarkeit von § 36 Abs. 3 revStG weder stossende Rechtsungleichheiten noch einen Eingriff in wohlerworbene Rechte bewirken. Somit bleibt lediglich zu prüfen, ob sie sich auf triftige, beachtenswerte Gründe abstützen lässt.

3.7 Triftige Gründe liegen vor, wenn die Interessen der Steuerpflichtigen an der Vorausehbarkeit der Rechtsordnung durch erhebliche Interessen an der rückwirkenden Anwendung aufgewogen werden. Dafür sind Gründe besonderer Art erforderlich. Rein fiskalische Motive ver-

mögen das private Interesse an der Vorhersehbarkeit grundsätzlich nicht aufzuwiegen und sind zur Rechtfertigung einer Rückwirkung nicht geeignet (vgl. Richner et al., a.a.O., VB zu DBG N 40, Urteil des Bundesgerichts 2A.228/2005 vom 23. November 2005). Nicht statthaft ist auch eine Rückwirkungsbestimmung, mit welcher der Gesetzgeber Steuerumgehungen im Hinblick auf die neue Rechtslage verhindern möchte (Urteil des Bundesgerichts vom 7. April 1976, in ASA 46 267), in casu etwa zur Vermeidung von Dividendenausschüttungen noch unter dem alten, günstigeren Recht.

3.8 In der Initiative werden für eine rückwirkende Anwendung des geänderten Dividendenprivilegs folgende Gründe aufgeführt:

- Vom Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz festgestellte Verletzung der Verfassungsgrundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung bei einer Dividendenentlastung von 75% und Gefahr einer Überentlastung über die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung hinaus;
- Erhalt der schwyzerischen Steuerattraktivität auch bei einer Dividendenentlastung von 50%;
- Verringerung der Umgehung der Beitragspflicht an die AHV und an andere Sozialwerke durch Dividendenausschüttung statt Lohnbezug aufgrund eines geringeren Anreizes zur Dividendenausschüttung;
- Reduktion von Steuermindereinnahmen bzw. Erzielung von Steuermehreinnahmen zur Verbesserung des kantonalen Finanzhaushalts;
- Verringerung der Ressourcenausgleichszahlungen des Kantons Schwyz im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA).

Aus diesen Gründen sei die in der Steuergesetzrevision vorgesehene Reduktion der Dividendenentlastung dringend geboten und so früh wie möglich umzusetzen. Es stellt sich die Frage, ob die zuvor genannten Gründe, welche auch in der Steuergesetzrevision zur Begründung der Entlastungsreduktion bei der Dividendenbesteuerung aufgeführt werden, deren rückwirkende Anwendung zu rechtfertigen vermögen.

3.9 Im Rahmen der Teilrevision vom 23. November 2005 wurde § 36 Abs. 2a aStG neu ins Steuergesetz aufgenommen. Danach wurde die Steuer nach § 36 Abs. 1 (Alleinstehendentarif) und Abs. 2 (Verheiratetentarif) StG für Dividenden aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften, an deren Grundkapital die Steuerpflichtigen zu mindestens 5% beteiligt sind, zu einem Viertel des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet. Mit dieser Regelung wurde beabsichtigt, die Ausschüttung von Unternehmensgewinnen steuerlich zu fördern und unternehmerisch tätige Steuerpflichtige zu veranlassen, nicht betriebsnotwendiges Kapital aus der Gesellschaft herauszunehmen, welches für volkswirtschaftlich erwünschte Neuinvestitionen zur Verfügung steht. Dies wiederum sollte der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen (vgl. Erläuterungen des Regierungsrates zur Volksabstimmung vom 12. Februar 2006 sowie Ausführungen der Regierung zur Teilrevision des Steuergesetzes vom 5. Juli 2005, Bericht und Vorlage für den Kantonsrat, RRB Nr. 874/2005, S. 1). § 36 Abs. 2a aStG trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Teilrevision vom 18. März 2009 brachte eine zeitlich abgestufte Anpassung der seit 2007 geltenden Dividendenentlastung. Per 1. Januar 2010 wurde die Entlastung auch für Dividenden aus Genossenschaften eingeführt. Schliesslich wurde aber per 1. Januar 2011 die für das Jahr 2010 bereits angepasste Bestimmung durch den aktuell geltenden § 36 Abs. 3 StG ersetzt. Danach wird die Steuer gemäss § 36 Abs. 1 (Alleinstehendentarif) und Abs. 2 (Verheiratetentarif) StG für Dividenden aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an deren Grundkapital die Steuerpflichtigen zu mindestens 10% beteiligt sind, zu einem Viertel des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet. Mit § 36 Abs. 3 StG wurde eine Anpassung an die per 1. Januar 2009 auf Bundesebene eingeführte steuerliche Privilegierung von Einkünften aus Beteiligungen vorgenommen (vgl. Art. 18b und Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11). Kantonal fallen neu auch Einkünfte aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften unter das Dividen-

denprivileg. Zudem wurde eine Heraufsetzung der Mindestbeteiligungsquote von bisher 5% auf 10% vollzogen. Mit § 36 Abs. 3 StG wird eine Milderung der steuerlich bedingten wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gesellschaft und Anteilseigner beabsichtigt. Die rechtliche Grundlage auf Bundesebene bildet Art. 7 Abs. 1 Satz 2 StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, SR 642.14), wonach die Kantone bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern mildern können. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 StHG trat am 1. Januar 2009 in Kraft.

3.10 Das Besteuerungsprivileg für Dividenden wurde im kantonalen Recht per 1. Januar 2007 eingeführt (§ 36 Abs. 2a aStG) und auf den 1. Januar 2010 bzw. v.a. per 1. Januar 2011 einer Änderung unterzogen (§ 36 Abs. 3 StG), welcher eine neue ratio legis (Regelungszweck) zugrunde liegt. Im Rahmen der aktuellen Steuergesetzrevision soll die Bestimmung von § 36 Abs. 3 StG erneut geändert werden. Die verfassungsmässigen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes gewährleisten dem Bürger, sich auf den Bestand einer rechtlichen Regelung in einem schützenswerten Ausmass zu verlassen. Dadurch erhält er Planungssicherheit in Bezug auf seine daraufhin vorgenommenen Dispositionen. Im Bereich der Besteuerung von Dividenden sehen sich die Steuerpflichtigen im Rahmen der aktuellen Steuergesetzrevision einer zweiten Änderung innert weniger Jahre konfrontiert. Sollte die aktuelle Revision der Dividendenbesteuerung wie in der Initiative vorgesehen rückwirkend auf den 1. Januar 2014 Anwendung finden, würden die Rechts- und Planungssicherheit zulasten der Steuerpflichtigen noch zusätzlich belastet. Dies wiegt umso schwerer, als sich zahlreiche Steuerpflichtige wegen der vorteilhaften Dividendenbesteuerung im Kanton Schwyz niedergelassen haben. Im Weiteren wurde die Dividendenbesteuerung im Vernehmlassungsverfahren zur Steuergesetzrevision ausgesprochen kontrovers diskutiert. Die in der Steuergesetzrevision vorgesehene Änderung des Dividendenprivilegs, welche sich im Hinblick auf die damit verbundenen Ziele mit der Initiative deckt, soll nicht durch eine vorgezogene Anwendung zusätzlich politisch belastet werden. Hinzu kommt, dass rückwirkende Steuergesetzänderungen, welche sich für die Steuerpflichtigen belastend auswirken, der gefestigten Rechtsetzungstradition des Kantons Schwyz, aber auch der anderen Kantone, grundlegend widersprechen. Rückwirkende Gesetzesänderungen mit belastender Wirkung stellen die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit des Gesetzgebers infrage. Die politischen und finanziellen Auswirkungen dieser Art der Gesetzgebung dürften deutlich länger und überdies nicht positiv nachwirken, als mit möglichen Mehreinnahmen eines Jahres erhofft werden könnte.

3.11 Zusammenfassend ergibt sich, dass die in der Initiative genannten, teilweise fiskalisch motivierten Gründe für eine rückwirkende Anwendung der revidierten Dividendenbesteuerung diejenigen an einer Beibehaltung der bisherigen Regelung bis zum Inkrafttreten der aktuellen Steuergesetzrevision nicht zu überwiegen vermögen. Dem Kantonsrat ist demnach zu beantragen, die Initiative nicht erheblich zu erklären.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Der Kommission wird beantragt, dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung der Einzelinitiative EI 2/2013 zu empfehlen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Initiant; Finanzdepartement; Steuerverwaltung (2); Sekretariat Kantonsrat (3).

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber